

Entwurf

Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit für Spielhallen (Spielhallen-Sperrzeitverordnung)

Vom

Aufgrund des Art. 11 Abs. 2 Satz. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 270), erlässt die Stadt Fürth folgende

Verordnung

§ 1

Sperrzeit für Spielhallen

Die Sperrzeit für Spielhallen im Stadtgebiet Fürth beginnt um 02:00 Uhr und endet um 08:00 Uhr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.